



Satzung für den

Alumni des Parlamentarischen Patenschafts-Programms des Deutschen Bundestages und des Kongresses der Vereinigten Staaten von Amerika e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Alumni des Parlamentarischen Patenschafts-Programms des Deutschen Bundestages und des Kongresses der Vereinigten Staaten von Amerika e.V.**
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er wird in das Vereinsregister der Stadt Berlin eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Dabei sollen die Ziele des Parlamentarischen Patenschafts-Programms berücksichtigt werden.
- (2) Zur Erreichung dieses satzungsmäßigen Ziels engagiert der Verein sich insbesondere
 - bei der Durchführung von öffentlichen kulturellen, politischen und allgemeinbildenden Veranstaltungen mit dem Ziel, zur Völkerverständigung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland beizutragen;
 - bei der Durchführung von auf den Vereinszweck bezogenen Veranstaltungen mit dem Ziel, die Wahrnehmung des PPP in der Öffentlichkeit zu steigern, sowie bei der Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;
 - bei der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen oder als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierten Förderern und Organisationen des interkulturellen Austauschs;
 - bei der Werbung für die Teilnahme an Austauschprogrammen zwischen beiden Ländern in Schulen und Fortbildungseinrichtungen sowie in der breiteren Öffentlichkeit;
 - mit Hinweisen auf staatliche und nichtstaatliche Fördermöglichkeiten für Austauschprojekte an relevante Zielgruppen;

- durch die Vermittlung von Ansprechpersonen zur Unterstützung bei der Beantragung solcher Fördermöglichkeiten;
- durch die Bereitstellung von Plattformen, um den Erfahrungsaustausch zwischen Teilnehmern des PPP sowie anderer Austauschprogramme zu gewährleisten und ein aktives Vereinsleben zu fördern.

(3) Der Verein steht insbesondere den beim Deutschen Bundestag für das PPP verantwortlichen Stellen, den am PPP interessierten und mitwirkenden Mitgliedern des Deutschen Bundestags, der US-Botschaft sowie den US-Konsulaten in Deutschland und deutschen und US-amerikanischen gemeinnützigen Austauschorganisationen als Ansprechpartner für den Erfahrungsaustausch zum Austauschjahr und zu organisatorischen Fragen der Alumni-Betreuung zur Verfügung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht eigenwirtschaftlichen Zwecken.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Zwecke des Vereins unterstützen. Insbesondere eingeladen sind alle ehemaligen Teilnehmer des Parlamentarischen Patenschafts-Programmes für Schülerinnen und Schüler.

(2) Der Vorstand kann auf Vorschlag der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in herausragendem Maße um den Verein, seine Zwecke und seine Förderung verdient gemacht hat oder wer insbesondere aufgrund seiner gesellschaftlichen oder politischen Stellung in besonderer Weise geeignet ist, den Verein und seine Zwecke zu repräsentieren oder zu unterstützen.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung (postalisch oder per Fax) gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag über das Ende des Kalenderjahres hinaus, in dem der Beitrag fällig war, Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Rechtsmittel eingelegt werden, über das die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrags wird durch eine Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verabschiedet bzw. geändert.
- (2) Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.
- (3) Änderungen des Mitgliedsbeitrags sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu machen.
- (4) Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds werden bereits erbrachte Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei volljährigen Personen (Vorstand und stellvertretender Vorstand), die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB sowie dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist von der Mitgliederversammlung einzeln zu wählen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit bis zur Neuwahl des jeweiligen neuen Vorstandsmitglieds im Amt.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Der Schatzmeister hat einen Stellvertreter, der unbegrenzt Zugang zum Vereinskonto hat und umfassend bevollmächtigt ist, Geldgeschäfte vorzunehmen. Der Stellvertreter wird vom Vorstand aus dessen Mitte gewählt. Der Vorsitzende ist von dem Amt des stellvertretenden Schatzmeisters ausgeschlossen.

(9) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Sie können auch fernmündlich bzw. durch Nutzung anderer elektronischer Medien erfolgen, sofern diese sicherstellen, dass allen Teilnehmern eine zeitnahe Abstimmung möglich ist. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

(10) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail.

(11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder teilnimmt und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter teilnehmen.

(12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern hat einstimmig zu erfolgen.

(13) Der Vorstand haftet lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für den Vorstand wird eine Vermögenshaftpflichtversicherung auf Kosten des Vereins abgeschlossen.

(14) Der Vorstand informiert die Mitglieder in regelmäßigen Abständen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie findet im Regelfall in Berlin statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand oder seinen Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei postalischen Sendungen gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und keine Angestellten des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer bis zum Ablauf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und sollten im kaufmännisch-buchhalterischen Bereich fachkundig sein.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über

- a) die Aufgaben des Vereins,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- d) die Mitgliedsbeiträge,
- e) die Satzungsänderungen,
- f) die Auflösung des Vereins.

Sie beschließt darüber, dem Vorstand Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern zu unterbreiten.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung erstellt der Schriftführer des Vorstands oder ein anderes Vorstandsmitglied ein Protokoll, welches den Mitgliedern zeitnah und in geeigneter Form mitzuteilen ist.

§ 9 Online-Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen können online abgehalten werden.

(2) Der Vorstand muss Online-Mitgliederversammlungen allen Mitgliedern vier Wochen vor ihrem Beginn unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ankündigen. Bis eine Woche vor Beginn der Versammlung haben Mitglieder die Möglichkeit, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

(3) Bei Online-Mitgliederversammlungen ernennt der Vorstand einen Webmaster, der für die Einrichtung eines Forums und die Veröffentlichung der Tagesordnung in besagtem Forum verantwortlich ist.

(4) Online-Mitgliederversammlungen bestehen aus zwei Phasen: einer Diskussionsphase, die sich über einen Zeitraum von zwei Wochen erstreckt, und einer Abstimmungsphase, die sich über einen Zeitraum von höchstens einer Woche erstreckt. Die Diskussionsphase beginnt am vom Vorstand angekündigten Termin mit der Veröffentlichung der Tagesordnung, die alle Punkte der vorläufigen Tagesordnung sowie alle pünktlich gestellten Anträge enthält. Die Tagesordnungspunkte sind als potentielle Beschlüsse zu formulieren. Bis zu ihrem Ende können alle Mitglieder ihre Meinung zu den Tagesordnungspunkten im Forum äußern. Nach Ablauf der Diskussionsphase beginnt umgehend die Abstimmungsphase.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Link des Forums wird gemeinsam mit der Tagesordnung an die Mitglieder verschickt und darüber hinaus nicht veröffentlicht. Jedes Mitglied kann sich einen passwortgeschützten Zugang zum Forum einrichten. Der Benutzer-name hat Aufschluss über die Person des Nutzers zu geben. Die Forumseinstellungen sind so festzulegen, dass nur Forumsmitglieder die Beiträge lesen können.

(6) Abstimmungen und Wahlen finden durch ein sicheres elektronisches Wahlverfahren statt.

(7) Die Auflösung des Vereins ist durch Online-Mitgliederversammlungen nicht möglich.

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 9/10-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des internationalen Gedankens, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung. Die Mitgliederversammlung kann den Begünstigten festlegen, soweit dieser den Anforderungen des § 10 Abs. 2 Satz 1 entspricht. Kommt es zu keiner Einigung über das gesamte Vermögen, fällt das Vermögen der Bundesrepublik Deutschland zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Salvatorische Klausel

Grundsätzlich führt die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung in dieser Satzung nur zur sogenannten Teilnichtigkeit der Satzung, so dass im Zweifel und soweit sich aus dem hypothetischen Willen der satzungsgebenden Versammlung nichts anderes ergibt, die Gültigkeit der restlichen Satzung unberührt bleibt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Satzung gemäß § 71 Absatz 1 Satz 4 BGB wird hiermit versichert.

Berlin, den 1. Oktober 2017